

EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS



ECCHR e.V., ZOSSENER STR. 55-58, 10961 BERLIN, GERMANY

EUROPEAN CENTER FOR
CONSTITUTIONAL AND
HUMAN RIGHTS e.V.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

ZOSSENER STR. 55-58
AUFGANG D
10961 BERLIN, GERMANY

Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

PHONE +49.(030).40 04 85 90
FAX +49.(030).40 04 85 92
MAIL INFO@ECCHR.EU
WEB WWW.ECCHR.EU

Via E-Mail: poststelle@generalbundesanwalt.de

AMTSGERICHT
BERLIN-CHARLOTTENBURG
VR 26608 B

VORSTAND:
DIETER HUMMEL
ALBERT KONCSEK
LOTTE LEICHT
TOBIAS SINGELNSTEIN

GENERALSEKRETÄR:
WOLFGANG KALECK

Berlin, den 10.02.2026

Ersuchen um Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem VStGB hinsichtlich der Situation im Iran

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt Rommel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns in Bezug auf die Situation im Iran an Sie.

Seit Anfang Januar 2026 geht das iranische Regime mit massiver, teils gezielter Schusswaffengewalt gegen landesweite Demonstrationen vor. Die Internationale Fact Finding Mission der Vereinten Nationen für die Islamische Republik Iran (FFMI) berichtet von der „tödlichsten Niederschlagung durch die iranische Regierung gegen ihr eigenes Volk seit der Revolution von 1979“, tausende Menschen seien getötet worden.¹ Internationale Menschenrechtsorganisationen berichten von Sicherheitskräften, die in mehreren Städten auf Kopf und Oberkörper von Demonstranten schießen (shoot-to-kill)², sowie von willkürlichen Festnahmen, Folter, Angriffen auf Krankenhäuser und einer weitgehenden Abriegelung des

¹ OHCHR, *Iran: After unprecedented violence, priority must be on gathering evidence to hold perpetrators to account*, UN Fact-Finding Mission says, 23. Januar 2026, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2026/01/iran-after-unprecedented-violence-priority-must-be-gathering-evidence-hold>

² Amnesty International, „Proteste im Iran: Sicherheitskräfte schießen auf Demonstrierende“, 8. Januar 2026, abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/aktuell/iran-proteste-2026-gewalt-stoppen>.

Internets seit dem 8. Januar.³ Es finden auch systematische Taten gegen Gruppen statt, darunter Verfolgung auf Basis von Ethnizität, Religion, sexuelle Orientierung und Geschlecht.⁴ Die dabei dokumentierten Gewaltmuster entsprechen jenen, die bereits im Zusammenhang mit der Niederschlagung der feministischen Revolution „Frau, Leben, Freiheit“ seit September 2022 festgestellt wurden.⁵

Um dem Zyklus der wiederkehrenden Gewalt und fortgesetzter Straflosigkeit zu entgegnen, sollte ein **Strukturermittlungsverfahren** sowie gegebenenfalls **personenbezogene Ermittlungsverfahren** wegen möglicher Straftaten nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) geführt werden.

Sachverhalt

Seit Jahren liegen umfangreiche, glaubhafte und öffentlich zugängliche Berichte der Vereinten Nationen, internationalen Menschenrechtsorganisationen⁶, unabhängiger Medien sowie von Betroffenen selbst vor, die auf systematische und staatlich organisierte Verbrechen der Islamischen Republik Iran hinweisen.⁷ Iranische Regierungs-, Sicherheits- und Justizangehörige sind für diese systematischen Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich, darunter willkürliche Verhaftungen, rechtswidrige Hinrichtungen, Folter, sexualisierte Gewalt, erzwungenes Verschwindenlassen sowie geschlechtsbezogene Verfolgung.⁸

Die wiederholte Repression friedlicher Proteste und die institutionelle Diskriminierung von Mädchen und Frauen, insbesondere ethnischer und religiöser Minderheiten, haben zu systematischen Menschenrechtsverletzungen geführt, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.⁹

In ihrem Bericht an den Menschenrechtsrat A/HRC/55/67 vom 08. März 2024 stellt die FFMI fest, dass iranische Staatsorgane im Zusammenhang mit der gewaltsamen Niederschlagung der seit September 2022 andauernden Proteste schwerwiegende und systematische

³ Human Rights Watch, „Iran: Wiederholtes Blutvergießen des Regimes bei Protesten“, 9. Januar 2026, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2026/01/09/iran-wiederholtes-blutvergiessen-des-regimes-bei-protesten>.

⁴ Amnesty International: „Iran | Aktuelle Lage 2026, Proteste & Menschenrechte“, 4. Februar 2026, abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/informieren/laender/iran>

⁵ Amnesty International: Proteste im Iran: Sicherheitskräfte schießen auf Demonstrierende. 8. Januar 2026. <https://www.amnesty.de/aktuell/iran-proteste-2026-gewalt-stoppen>.

⁶ Amnesty International, Iran 2022 | Amnesty International Report 2022/23, 27. März 2023: <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/iran-2022>.

⁷ Human Rights Watch, „Iran: Wiederholtes Blutvergießen des Regimes bei Protesten“, 9. Januar 2026, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2026/01/09/iran-wiederholtes-blutvergiessen-des-regimes-bei-protesten>.

⁸ European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), „Strafanzeige gegen Justizbeamte im Iran: Generalbundesanwalt muss Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermitteln“, 27. Oktober 2024 (aktualisiert April 2025), abrufbar unter: <https://www.ecchr.eu/fall/strafanzeige-gegen-justizbeamte-im-iran-generalbundesanwalt-muss-verbrechen-gegen-die-menschlichkeit-ermitteln/>.

⁹ OHCHR, Iran: Institutional discrimination against women and girls enabled human rights violations, Pressemitteilung vom 8. März 2024, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/03/iran-institutional-discrimination-against-women-and-girls-enabled-human>.

Menschenrechtsverletzungen begangen haben.¹⁰ Dazu zählen insbesondere außergerichtliche Hinrichtungen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, sexualisierte Gewalt, willkürliche Inhaftierungen und das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen. Diese Handlungen seien weit verbreitet und systematisch erfolgt. Nach vorläufiger rechtlicher Bewertung bestehen daher gewichtige Anhaltspunkte für die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des § 7 VStGB.

Am 28. Dezember 2025 begannen erneut Proteste gegen das Regime, bei denen die Bevölkerung zunächst wirtschaftliche Forderungen stellte und später offen den Sturz der Islamischen Republik Iran verlangt hat.¹¹ Die Regierung reagierte wiederum mit brutaler Repression: seit dem 8. Januar wurden Internetzugang und mobile Kommunikationsdienste weitgehend unterbrochen.¹² Gleichzeitig berichtet die FFMI, internationale Menschenrechtsorganisationen und Medien von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen einschließlich unverhältnismäßigem Einsatz von Gewalt, der zu willkürlichen Tötungen und schweren Verletzungen, Folter, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt, willkürlicher Festnahmen, einschließlich von Kindern, sowie erzwungenen Geständnissen geführt haben soll. Die Zahl der Verletzten wird auf mehrere Tausend geschätzt, darunter ältere Menschen, Frauen und Kinder.¹³ Berichten zufolge wurden Metallpellets aus nächster Nähe gezielt auf die Gesichter der Betroffenen abgefeuert, was an das von der FFMI bereits im Zusammenhang mit den „Frau, Leben, Freiheit“-Protesten im Jahr 2022 festgestellte Muster des gezielten Blendens von Demonstrierenden erinnert.¹⁴ Die Untersuchungsmission hat zudem Videoaufnahmen und Bildmaterial ausgewertet, die darauf hindeuten, dass Sicherheitskräfte tödliche Munition in Menschenmengen abgefeuert haben, von denen keine unmittelbare Gefahr ausging.

Der Völkerrechtler Payam Akhavan beschreibt die groß angelegten, systematischen Tötungen dementsprechend auch als „Extermination an der eigenen Bevölkerung“.¹⁵

Anfangsverdacht der Begehung von Völkerstraftaten

Damit bestehen gewichtige Anhaltspunkte für die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Islamischen Republik Iran gemäß § 7 des Völkerstrafgesetzbuches

¹⁰ OHCHR, Iran: Institutional discrimination against women and girls enabled human rights violations, Pressemitteilung vom 8. März 2024, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/03/iran-institutional-discrimination-against-women-and-girls-enabled-human>

¹¹ New York Times: „Iran protests death toll“, 4. Februar 2026, <https://www.nytimes.com/2026/02/04/opinion/iran-protests-death-toll.html>.

¹² OHCHR, Iran: UN Fact-Finding Mission Calls for Immediate Restoration of Internet Access and Adherence to International Human Rights Law, 10. Januar 2026, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2026/01/iran-un-fact-finding-mission-calls-immediate-restoration-internet-access-and>

¹³ OHCHR, Human Rights Council adopts resolution extending mandates of fact-finding mission on Iran and Special Rapporteur, 22. Januar 2026, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/media-advisories/2026/01/human-rights-council-adopts-resolution-extending-mandates-fact-finding>

¹⁴ UN Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR), Iran: After unprecedented violence, priority must be on gathering evidence to hold perpetrators to account, UN Fact-Finding Mission says, 23. Januar 2026, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2026/01/iran-after-unprecedented-violence-priority-must-be-gathering-evidence-hold>

¹⁵ Maximilian Popp, „Iran: Völkerrechtler nennt das Regime einen korrupten Mafiastaat,“ *Der Spiegel*, 28. Januar 2026, <https://www.spiegel.de/ausland/iran-voelkerrechtler-nennt-das-regime-einen-korrupten-mafiastaat-a-2b782f19-6171-46de-b9a1-a1934096dad8>

(VStGB) sowie weiterer Völkerstraftaten.

Die beschriebenen Taten in Folge der feministischen Revolution 2022 und der Demonstrationen im Januar 2026 erfüllen nach vorläufiger rechtlicher Würdigung insbesondere den Tatbestand des § 7 VStGB (Verbrechen gegen die Menschlichkeit), darunter Tötung (§ 7 Abs. 1 Nr. 1), Folter (§ 7 Abs. 1 Nr. 5), sexuelle Gewalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6), zwangsweises Verschwindenlassen (§ 7 Abs. 1 Nr. 7), schwerwiegende Freiheitsberaubung (§ 7 Abs. 1 Nr. 9), und Verfolgung aus ethnischen, religiösen oder geschlechtsspezifischen Gründen (§ 7 Abs. 1 Nr. 10), da sie im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden.

Auch deutsche Staatsangehörige sind von den Verbrechen im Iran betroffen: Bereits am 21. Juni 2023 hat das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) die Einreichung einer Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (GBA) in Karlsruhe zur Entführung, Folter und Hinrichtung des deutsch-iranischen Staatsbürgers Jamshid Sharmahd zwischen 2020 und 2024 unterstützt. Alleine wegen seiner deutschen Staatsbürgerschaft ist die deutsche Justiz verpflichtet in diesem Fall zu ermitteln. Im April 2025 hat das ECCHR erneut um eine umfassende Aufklärung des Todes von Jamshid Sharmahd ersucht und strafrechtliche Ermittlungen gegen die Verantwortlichen angeregt. Gleichzeitig bietet der Fall Sharmad zusammen mit vielen anderen Fällen Anlass dafür, ein Strukturermittlungsverfahren gegen die systematische Gewalt des iranischen Regimes einzuleiten – etwa im Zusammenhang mit der feministischen Revolution ‚Frau, Leben, Freiheit‘, die im September 2022 begann und der neuerlichen Ausuferung massivster Gewalt gegen die Zivilbevölkerung.

Erforderlichkeit des Tätigwerdens deutscher Strafverfolgungsbehörden

Angesichts der fehlenden unabhängigen Strafverfolgung im Iran und der fortbestehenden Straflosigkeit der mutmaßlich Verantwortlichen besteht ein erhebliches, auch internationales, Strafverfolgungsinteresse.

Dieses Interesse liegt ähnlich wie im Falle der Strukturermittlungsverfahren zu Syrien darin begründet, dass Deutschland mittlerweile seit einigen Generationen Oppositionellen aus dem Iran Zuflucht bietet, von denen viele hier ansässig und damit Teil der Bürgerschaft geworden sind. Zudem bestehen zahlreiche Kontakte dieser iranischen wie iranisch-stämmigen Community zu Familienangehörigen und Bekannten im Iran. Deswegen stehen auch in Deutschland Beweismittel und Zeugen zu verschiedenen Tatkomplexen und Zeiträume der Repression im Iran zur Verfügung, nicht zuletzt Überlebende der Gewalt im Rahmen der feministischen Revolution 2022. Medienberichten zufolge haben Zeugen der Repression vom Januar 2026 Iran verlassen.¹⁶ Es haben sich zahlreiche Netzwerke gebildet und es ist eine wachsende Anzahl aussagebereiter Zeuginnen und Zeugen auch zu den letzten Gewalttaten des iranischen Regimes in Deutschland und der EU anzutreffen.

Zudem weisen mutmaßliche Täter Verbindungen nach Deutschland auf, darunter finanzieller Art oder auch durch Einreisen und kürzere Aufenthalte, beispielsweise zu medizinischen Zwecken. Es können also in Deutschland auch Täterstrukturen abgefragt und ausgewertet

¹⁶ DER SPIEGEL, „Iran: Blutige Niederschlagung der Proteste – Rekonstruktion des Infernos von Rascht“, 4. Februar 2026, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/ausland/iran-blutige-niederschlagung-der-proteste-rekonstruktion-des-infernos-von-rascht-a-c8155b0d-e0c4-442a-88c7-f8bdf7967475>.

werden. Einzelne Verfahren zu StGB-Straftaten (teils vor 2002 begangen), sind bei Staatsanwaltschaften der Länder anhängig. Die Durchführung eines Strukturermittlungsverfahrens würde ermöglichen, relevante Beweismittel für die Zukunft zu sichern und diese über etablierte Kooperationsstrukturen wie Europol und Eurojust mit anderen Strafverfolgungsbehörden in Europa zu teilen. Dort können sie für laufende oder zukünftige Verfahren relevant werden.

Darüber hinaus können Beweismittel und Hinweise auf Täterstrukturen beispielsweise bei der FFMI abgefragt werden.¹⁷ Diese wurde am 24. November 2022 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingesetzt, um mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den am 16. September 2022 begonnenen Protesten im Iran zu untersuchen, Beweise zu sammeln, zu analysieren und für spätere Verfahren zu sichern.¹⁸ Der Menschenrechtsrat verlängerte das Mandat der Untersuchungsmission und beauftragte sie, Vorwürfe aktueller und fortdauernder schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen im Land zu untersuchen.

In ihrem Bericht an den Menschenrechtsrat A/HRC/55/67 vom 08. März 2024 forderte die Untersuchungsmission angesichts fehlender effektiver Rechtsmittel und der systematischen und historischen Straffreiheit für Menschenrechtsverletzungen im Iran bereits die Mitgliedstaaten auf, Wege zur Verantwortung auf internationaler Ebene sowie in ihren nationalen Systemen zu prüfen und zu nutzen. Die FFMI fordert die Staaten auf, das Prinzip der Weltgerichtsbarkeit auf alle völkerrechtlichen Verbrechen im Iran anzuwenden. Im Januar 2026 erklärte Sara Hossain, die Vorsitzende der FFMI, dass Verantwortungsübernahme und ein Ende der Straffreiheit unabdingbar sind, um die Eskalation der Gewalt zu stoppen.¹⁹ Vor diesem Hintergrund ist ein Strukturermittlungsverfahren erforderlich, um den seit Jahren in Wellen stattfindenden VStGB-relevanten Taten im Iran zu entgegnen.

Die Bundesanwaltschaft hat bereits im Kontext der Ermittlungsverfahren und Prozesse zu Syrien - von der internationalen Gemeinschaft anerkannt - gezeigt, dass Strukturermittlungsverfahren ein wirksames Instrument sind, um Beweise zu sichern, Tatstrukturen zu analysieren und langfristig strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Weltrechtsprinzip zu ermöglichen. Es erscheint ein Vorgehen, wie etwa bei der zügigen Eröffnung eines Strukturermittlungsverfahrens in Bezug auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine Anfang März 2022, geboten. Zum einen würde die schnelle Eröffnung eines Strukturermittlungsverfahrens hinsichtlich der Situation in Iran Ihre Behörde dazu ermächtigen, insbesondere mögliche (Völker-)Straftaten gegen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu ermitteln, Hinweisen nachzugehen, Beweismittel zu sichern und Betroffene in die Ermittlungen einzubeziehen. Sollten sich die Hinweise auf Straftaten nach dem VStGB weiter

¹⁷ OHCHR, *Human Rights Council adopts resolution extending mandates of fact-finding mission on Iran and Special Rapporteur*, Media Advisory, 22. Januar 2026, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/media-advisories/2026/01/human-rights-council-adopts-resolution-extending-mandates-fact-finding>

¹⁸ OHCHR, *Independent International Fact-Finding Mission on the Islamic Republic of Iran*, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/ffm-iran/index>.

¹⁹ OHCHR, *Iran: After unprecedented violence, priority must be on gathering evidence to hold perpetrators to account*, UN Fact-Finding Mission says, 23. Januar 2026, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2026/01/iran-after-unprecedented-violence-priority-must-be-gathering-evidence-hold>

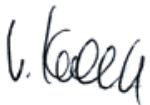
verdichten, könnten Sie darüber hinaus personenbezogene Ermittlungsverfahren anlegen, wie etwa in Bezug auf die Ukraine geschehen.

Antrag und weiteres Vorgehen

Wir beantragen daher die:

1. Prüfung und Einleitung eines Strukturermittlungsverfahren nach dem VStGB zur Situation im Iran,
2. Prüfung der Einleitung personenbezogener Ermittlungsverfahren, soweit sich entsprechende Verdachtsmomente ergeben,
3. Benennung einer zuständigen Kontaktstelle zur weiteren Übermittlung relevanter Informationen und möglicher Beweismittel, sowie
4. die Möglichkeit eines zeitnahen Gesprächs zur weiteren Abstimmung.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Kaleck
Rechtsanwalt und Generalsekretär des ECCHR